

Orientierungshilfe

**zur Personalbemessung im Jugendamt
für den Bereich der Förderung ehrenamtlich
geführter Einzelvormundschaften**

unter besonderer Berücksichtigung des neuen
Vormundschaftsrechts (ab 01.01.2023)

Stand 03.04.2022

**Landesarbeitsgruppe
Amtsvormundschaften und -pflegschaften
Baden-Württemberg**

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Fallunspezifische Arbeiten (Akquise und Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelvormünder)	4
3	Fallspezifische Arbeit (gesamter Arbeitskontext Förderung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften)	6
4	Vormundschaftsreform (ab 2023): Zusätzliche fallspezifische Arbeiten im Kontext der vorläufigen Vormundschaft	9
5	Abschließende Empfehlung	12
6	Ergänzende Anmerkungen zu den gesetzlichen Amtsvormundschaften	12

Diese Orientierungshilfe wurde von der Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflugschaften (LAG BW) erarbeitet.

Mitglieder der LAG BW sind:

- Annedore Frank (JA Landkreis Konstanz)
- Irmgard Hader (JA Biberach)
- Beate Hedrich (JA Rems-Murr-Kreis)
- Carmen Hochadel-Rostan (JA Landkreis Ludwigsburg)
- Heike Korge (KVJS)
- Marina Nef (JA Heilbronn)
- Peter Nied (JA Stuttgart)
- Anja Pauer (JA Rhein-Neckar-Kreis)
- Lorenz Rinna (JA Mannheim)
- Markus Schanbacher (JA Göppingen)
- Thomas Stephan (JA Stuttgart)

1 Vorbemerkungen

Aufgrund der ab dem 01.01.2023 in Kraft tretenden Reform des Vormundschaftsrechts¹, sind viele Jugendämter vor neue Herausforderung gestellt. Die Stärkung der ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaft ist ein wesentliches Ziel des Gesetzgebers². Unter anderem werden die Jugendämter dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um für jedes Mündel den am besten geeigneten (ehrenamtlichen) Vormund zu finden³. Um diese Verpflichtung einzulösen, gibt es eine Vielzahl von erweiterten Koordinationsaufgaben, die in eine Reihe neuer und zusätzlicher Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten der Jugendämter münden. Zudem kann abgeleitet werden, dass Jugendämter aktiv ehrenamtliche Vormünder akquirieren, schulen und begleiten sollen⁴.

Im Folgenden möchte die Landesarbeitsgruppe Amtsvormundschaften und -pflegschaften Baden-Württemberg, Jugendämtern eine erste grundlegende Orientierung bzgl. der Personalbemessung für diese Aufgabenbereiche an die Hand geben.

Die nachfolgend aufgeführten Größen wurden im Wesentlichen aus den Erfahrungen der Jugendämter Biberach und Stuttgart abgeleitet. Beide Ämter fördern die ehrenamtlichen Einzelvormundschaften bereits seit vielen Jahren und verfügen hierzu über eine „Koordinationsstelle Vormundschaften und Pflegschaften“⁵ mit eigenen Stellenanteilen. Die Koordinationsstellen sind dabei organisatorisch jeweils den Dienststellen Vormundschaften und Pflegschaften zugeordnet und haben zwei Aufgabenschwerpunkte:

- die Akquise, Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Einzelvormünder⁶
- die Koordination aller Prozesse rund um Vormundschaftsbestellung, Vormundschaftswechsel sowie die zentrale Übernahme der diesbezüglichen Kommunikation mit den Familiengerichten.

Die Koordinationsstellen arbeiten sehr eng mit den anderen Kooperationspartnern zusammen. Besonders intensive Kooperationsbeziehungen gibt es zu ASD und PKD, die mit ihren fachlichen Stellungnahmen und ihrer sozialpädagogischen Expertise maßgeblich zu einer qualitätsvollen Arbeit der Koordinationsstelle beitragen bzw. für deren Aufgabenerfüllung unverzichtbar sind⁷.

Auch bei dieser Orientierungshilfe geht die Landesarbeitsgruppe davon aus, dass es im Jugendamt eine Koordinationsstelle oder eine vergleichbare Stelle gibt oder dass eine solche Stelle zur Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts eingerichtet wird.

Inwiefern hier aufgeführte Arbeits- und Zeiterfordernisse auf andere Ämter übertragen werden können, hängt maßgeblich von den dort bestehenden bzw. geplanten Organisations- und Kooperationsstrukturen ab. Gegebenenfalls sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Trotz der in den genannten Bereichen bereits vorhandenen Erfahrungswerte, kann der Zeit- und Arbeitsaufwand insbesondere für vollständig neue Aufgaben im Rahmen der Gesetzesnovellierung (z. B. erweiterte Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten) an dieser Stelle nur grob geschätzt werden. Mehrarbeit ist zudem durch die neuen Formen der Sorgerechtsaufteilung (zusätzlicher Pfleger, Pflegeperson als Pfleger) zu erwarten, zumal diese Neuregelungen vielschichtige fachliche Überlegungen und Abwägungen erfordern, die

¹ alle rechtlichen Hinweise zur Vormundschaftsreform beziehen sich auf die im Bundesgesetzblatt (BgbI.) G 5702 Teil I Nr.

21/2021 veröffentlichte Fassung der neuen Gesetzestexte

² vgl. insb. § 1779 Abs. 2 BGB n.F.; darüber hinaus aber z. B. auch § 1776BGB n.F.

³ vgl. § 1781 BGB n.F.; § 53 Abs. 2 SGB VIII n.F.; §57 Abs. 4 SGB VIII n.F.

⁴ vgl. § 53a SGB VIII n.F.; BT-Drs. 19/24445 u. A. S. 131 f.

⁵ vgl. Wolf 2022

⁶ inhaltlich konkretisiert z. B. in der Arbeitshilfe von Fritsche

⁷ unter www.vormundschaft.net können die Kooperationsvereinbarungen des Jugendamtes Stuttgart heruntergeladen werden: www.vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/Kooperationsvereinbarung_AV-und-ASD_Stuttgart.pdf sowie www.vormundschaft.net/assets/uploads/2021/04/Kooperationsvereinbarung_AV-und-PKD_Stuttgart.pdf

dem Familiengericht in Rahmen der jeweiligen Vormündervorschläge einzelfallspezifisch darzulegen sind. Auch hier handelt es sich um eine noch weitgehend unbekannte Größe.

Grundlage für die hier vorgenommene Einschätzung des Personalbedarfes sind die jährlichen Gesamtarbeitsminuten in Höhe von 88000 min/Jahr. Diese Zahl wurde der Kommunalen Orientierungshilfe zur Personalbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften und Vormundschaften in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012 entnommen⁸. Diese Nettojahresarbeitszeit legt auch die GPA zugrunde.

Demnach ergibt sich für eine Vollzeitstelle eine Wochenarbeitszeit von 28 Stunden.

Berechnung:

$88000 \text{ min. JAZ} : 60 \text{ min.} = \underline{1466 \text{ Std.}} : 52 \text{ Wochen} = 28 \text{ Std/Woche}$

Aufteilung in drei Kategorien:

Zur Gewährleistung einer möglichst umfassenden Transparenz der Überlegungen und Berechnungen wurde eine Trennung in drei Kategorien vorgenommen:

1. Fallunspezifische Arbeiten im Rahmen der Akquise und Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelvormünder
2. Fallspezifische Arbeiten im gesamten Arbeitskontext Förderung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften
3. Zusätzliche Fallspezifische Arbeit im Rahmen der neuen vorläufigen Vormundschaft sowie den erweiterten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Jugendämter

Bei der Kategorisierung handelt es sich um eine analytische Trennung, d. h. in der Praxis dürften einzelne Zeitkontingente eng miteinander verwoben sein. Größere Schnittmengen können nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe im Bereich der beiden fallspezifischen Personalbemessungskategorien entstehen. Diese werden in der Gesamtberechnung jedoch berücksichtigt.

Bei den angegebenen Zeitaufwendungen handelt es sich zudem um Größen, die aus Sicht der Landesarbeitsgruppe zur Realisierung von Mindeststandards erforderlich sind.

Nicht Bestandteil dieser Orientierungshilfe sind Einschätzungen oder Empfehlungen zu den bei ASD oder PKD anfallenden Mehraufgaben im Rahmen der Förderung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften. Auch die neuen Aufgaben, die im Rahmen des neuen Vormundschaftsrecht auf die vormundschaftsführenden Fachkräfte der Jugendämter zukommen, werden hier nicht inhaltlich aufgegriffen oder im Hinblick auf zeitlichen Aufwand quantifiziert⁹.

2 Fallunspezifische Arbeiten (Akquise und Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelvormünder)

Im Bereich der Akquise und Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelvormünder gibt es einen fixen zeitlichen Aufwand für bestimmte Arbeiten bzw. Aufgaben, die fallunspezifisch sind und somit weitgehend unabhängig von den jeweiligen Fallzahlen bestehen. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass für diese „Sockelaufgaben“ ein feststehender Personalanteil angesetzt werden muss, der für jedes Jugendamt weitgehend unabhängig von der Größe bzw. unabhängig von Fallzahlen gilt.

⁸ vgl. KVJS - Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg, S. 4

⁹ hierzu gehört z. B. die Erstellung eines Anforderungsprofils im Rahmen einer vorläufigen Amtsvormundschaft gem. § 1781 BGB n.F. als Basis für weiterführende Ermittlungen zur Überleitung an einen ehrenamtlichen Einzelvormund, gestiegene rechtliche Anforderungen an die Sicherstellung von Beteiligungsprozessen (z. B. § 1790 Abs. 2 BGB n.F.) sowie die Hinzuziehung des Vormunds zu persönlichen gerichtlichen Mündelanhörungen (§ 1803 Abs. 2 BGB n.F.)

Tabelle 1: Zeitaufwand für fallunspezifische Arbeiten im Rahmen der Akquise und Qualifizierung ehrenamtlicher Einzelmündler

Pos.	Art der Tätigkeit	ergänzende Hinweise	geschätzte Zeit Std. / Jahr
1.1	Eine Infoveranstaltung im Jahr für interessierte potentielle ehrenamtliche Vormünder inkl. Vor- und Nachbereitungszeit (einschließlich Raumbuchung, Bewirtung, IT, ...)	Je nach Bewerberlage werden 1-2 Infoveranstaltungen pro Jahr empfohlen.	10,0 Std.
1.2	Werbeanzeige schalten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Text entwerfen ▪ fortlaufend aktualisieren und überarbeiten ▪ Genehmigung und Freigaben bei den verantwortlichen Stellen einholen 		6,0 Std.
1.3	Zusätzliche Werbemaßnahmen initiieren und pflegen (z.B. bei Freiwilligenbörse, Pädagogische Hochschule, freie Träger, Homepage, soziale Medien wie Facebook)		6,0 Std.
1.4	Schulungsabende <ul style="list-style-type: none"> ▪ 8 Abende pro Schulungszyklus (inkl. Vor- und Nachbereitungszeit) 	jeweils 5 Std.	40,0 Std.
1.5	5 Referenten pro Schulungszyklus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Absprachen über Schulungsinhalte, Abschluss Honorarverträge, Formalia, Organisation 	ca. 1 Std. je Referent	5,0 Std.
1.6	Fortlaufende Fachaustauschabende (4 x jährlich) inklusive Vor- und Nacharbeiten + 1 x Referent	jeweils 4,5 Std.+ Organisation und Beauftragung Referent 1Std.	18,0 Std.
1.7	Homepage + soz. Medienauftritte pflegen,		48,0 Std.
1.8	Sommerfest		16,0 Std.
1.9	Wiederkehrende grundlegende Arbeiten wie z.B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Telefonate, Schulungsunterlagen bereitstellen und aktualisieren ▪ Infocloud mit Materialien und Literatur bereitstellen und aktualisieren ▪ Newsletter ▪ Beantwortung allg. Fragen von Veranstaltungsteilnehmern im Nachgang zur Veranstaltung etc. 	ca. 6 Std. / Woche	312,0 Std.
1.10	Netzwerk- und Kooperationsarbeit (z.B. Familiengericht, soz. Dienste, freie Träger etc. mit dem Ziel, das Angebot der Akquise zu platzieren und Qualitätssicherung und -entwicklung zu betreiben)		48,0 Std.
	Gesamtjahresstunden		509,0 Std.

Dies entspricht im Ergebnis einem Umfang von ca. 0,35 VZÄ.

Berechnung:

$509 \text{ Std.} : 1466 \text{ Std. JAZ pro VZÄ} = 0,347 \text{ VZÄ}$

Zwischenergebnis 1:

Der ermittelte Personalmehrbedarf für die grundlegende Wahrnehmung von Aufgaben der Akquise und Qualifizierung von ehrenamtlichen Vormündern beträgt gerundet somit ca. 0,35 VZÄ für jedes Jugendamt unabhängig der Fallzahlen.

3 Fallspezifische Arbeit (gesamter Arbeitskontext Förderung ehrenamtlicher Einzelvormundschaften)

Zu dem vorangehend ermittelten Sockelkontingent kommen fallspezifische bzw. fallzahlabhängige Arbeitsaufwendungen.

Durch die bestehenden Maßnahmen der Förderung von ehrenamtlich geführten Einzelvormundschaften, werden in den Jugendämtern Biberach und Stuttgart aktuell (Stichtag 31.12.2021) ca. 30 % der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestehenden Vormundschaften und Pflegschaften ehrenamtlich geführt. Dieser Anteil an ehrenamtliche Vormundschaften sollte bei Überlegungen zur Personalbemessung als Mindestanteil angenommen werden, da aufgrund der ab 2023 gültigen gesetzlichen Neuerungen (insbes. vorläufige Vormundschaft, zusätzlicher Pfleger, Pflegeperson als Pfleger) grundsätzlich mit einem Zuwachs an ehrenamtlich geführten Vormundschaften und Pflegschaften zu rechnen ist.

Die nachfolgend ausgewiesenen Zeitaufwendungen beziehen sich somit auf Fälle, die auf ehrenamtliche Vormünder -z. B. aus einer laufenden Amts- oder Vereinsvormundschaft heraus- übertragen werden oder bereits als „laufender Fall“ von einem ehrenamtlichen Vormund geführt werden.

Hierbei sollte beachtet werden, dass der Zeitaufwand für die Überprüfung der Geeignetheit von ehrenamtlichen Vormündern von verschiedenen Faktoren abhängt. So nehmen die eingehende „Erstprüfung“ sowie die damit einhergehenden Verwaltungsaufgaben viel Arbeitszeit in Anspruch, während Folgeprüfungen deutlich zeitökonomischer sind.

Demnach muss also das Verhältnis von Neufällen und laufenden Fällen in der Personalbemessung bzgl. ehrenamtlichen Vormundschaften mitbedacht werden. Ist es beispielsweise erforderlich, einen Pool von ehrenamtlichen Einzelvormündern erst grundlegend neu aufzubauen, so fällt die hierfür erforderliche Zeit entsprechend umfassend aus. Kann aus einem bereits bestehenden Pool von erfahrenen und „bewährten“ ehrenamtlichen Vormündern geschöpft werden bzw. wird dieser Pool „lediglich“ gepflegt bzw. schrittweise erweitert, ist das erforderliche Zeitbudget entsprechend geringer.

Berücksichtigt werden sollte zudem, dass auch Unterstützungsbedarfe (Begleitung, Beratung etc.) in den einzelnen Fällen sehr unterschiedlich ausfallen können. Bei UMA-Vormundschaften besteht nach vorliegenden Erfahrungen beispielsweise ein sehr hoher Beratungsbedarf, insbesondere im Bereich des Ausländerrechts. Ebenso ist der Beratungs- und Unterstützungsbedarf erfahrungsgemäß bei Personen hoch, die sich als freie ehrenamtliche Vormünder engagieren. Hier spielt es wiederum eine Rolle, ob die einzelne Person erstmalig eine Vormundschaft neu übernommen hat oder aber das Mündel bereits seit längerer Zeit kennt bzw. ob schon zum wiederholten Mal eine Vormundschaft übernommen wurde.

Bei Pflegeeltern hingegen besteht erfahrungsgemäß ein geringerer Bedarf bzw. wird dieser in wesentlichen Teilen über den PKD abgedeckt.

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte der Jugendämter Biberach und Stuttgart wird in den hier vorliegenden Überlegungen zur Personalbemessung davon ausgegangen, dass vormundschaftsführende Pflegeeltern (einschließlich Verwandten/Bekanntem des Mündels) den deutlich überwiegenden Teil (ca. 60 %) der ehrenamtlich geführten Vormundschaften ausmachen. Diese Annahme findet insbesondere in der Zeitbudgetierung der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Ziffern 2.3 und 2.5 (jeweils Mittelwerte) ihren Niederschlag. Ist der Anteil

von neuen Pflegeelternvormundschaften geringer, so sind hier jeweils (deutlich) höhere Mittelwerte anzusetzen.

Bei der Personalbemessung beachtet werden sollte auch, dass ein Wechsel zu einem ehrenamtlichen Vormund nicht nur nach Beendigung der neu eingeführten vorläufigen Vormundschaft, sondern auch stets zu einem späteren Zeitpunkt unterjährig erfolgen kann bzw. muss.

Bei den nachfolgenden geschätzten Zeitaufwendungen für fallspezifische Tätigkeiten handelt es sich um erfahrungsbasierte Mittelwerte.

Tabelle 2: Zeitaufwand für fallspezifische Arbeiten im gesamten Arbeitskontext Förderung ehrenamtlicher Einzelmündschaften

Pos.	Art der Tätigkeit	Ergänzende Hinweise	Geschätzte Zeit Stunden / Jahr / Fall
2.1	Eingehende Eignungsprüfung (Erstprüfung) der an der Übernahme einer ehrenamtlichen Vormundschaft interessierten Person (einmalig) sowie fortlaufende Eignungsprüfung; d.h.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 telefonisches Erstgespräch ▪ 2 persönliche Gespräche einschließlich ▪ Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation ▪ Bewerbungsbögen versenden, auswerten und aktualisieren 	Keine Bewerbungsbögen im familiären Kontext notwendig	5,5 Std. / Fall
2.2	Erfassung der Interessenten <ul style="list-style-type: none"> ▪ Datensätze anlegen und aktualisieren, Datenschutzerklärung ▪ interne Schnittstellen informieren 		0,5 Std. / Fall
2.3	Sichtung von laufenden Fällen der Amtsvormundschaft (auch im Rahmen der vorläufigen Vormundschaft) in Kooperation mit dem fallzuständigen Amtsvormund mit dem Fokus der möglichen Weitervermittlung an geeignete ehrenamtliche Vormünder <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgewinnung und pers. Gespräch mit derzeitigem Amtsvormund ▪ Entscheidung über Auswahl von Mündel und Vormund (Kriterium der Passung) ▪ Beteiligung mehrerer Fachkräfte bei der Sichtung (z. B. Akquisefachkraft (die den Vormund kennt) und Fachkraft, die das Mündel kennt) ▪ Alle relevanten Akteure bzw. Kooperationspartner vorab informieren ▪ Schweigepflichterklärung einholen ▪ ersten gemeinsamer Termin zum gegenseitigen „Beschnuppern“, organisieren, vor- und nachbereiten ▪ Begleitung und Auswertung der weiteren Kontaktabahnung - hierfür sind erfahrungsgemäß mehrere Termine mit allen Beteiligten (ASD, Mündel, PKD, Pflegeeltern oder Einrichtung) nötig ▪ Dokumentation von Prozess und Ergebnis; Weiterleitung an zuständige Stellen 		10,0 Std. / Fall
2.4	Vormündervorschlag für den Einzelfall erstellen, d. h. offizielle Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht (hierzu gehören auch Ablehnungen): <ul style="list-style-type: none"> ▪ hierfür notwendige sozialpädagogische Stellungnahme des ASD oder PKD anfordern (Einschätzung der Eignung aus sozialpädagogischer Sicht) und mit dem Ergebnis der formaljuristischen Eignungsprüfung zusammenführen. ▪ Sofern bereits eine (vorläufige) Vormundschaft besteht, ist die Auffassung des bereits eingesetzten Vormunds ebenfalls zu berücksichtigen ▪ ggf. Darlegung von Ausschlussgründen (Beispiel: Verwandter will Vormundschaft und das Jugendamt hält 		2,0 Std. / Fall

	diese Person nicht geeignet z.B. aufgrund Vorstrafen oder familiärer Konstellationen)		
2.5	<p>Individuelle Begleitung des ehrenamtlichen Vormundes</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Telefonische Kontaktpflege ▪ Mediationsaufgaben ▪ Begleitung des Verfahren bei Beschwerden ▪ Begleitung von kritischen Terminen (schwieriger Hilfeplan, Gerichtstermin, Krisen- oder Konfliktgespräch) ▪ Beratungsgespräche telefonisch, persönlich, videogestützt ▪ Bei besonders belastenden Konstellationen Vermittlung in weiterführende Supervisions- / Beratungsangebote und/oder Einladung ins Team der Amtsvormundschaft zur Fallbesprechung 		8,0 Std. / Fall
2.6	<p>Arbeiten zur eingehenden und fortlaufenden formalrechtlichen Prüfung der Geeignetheit des Vormundes (mindestens alle 2 Jahre erforderlich), z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anforderung erweitertes Führungszeugnis ▪ Nachfrage ob lfd. Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist ▪ Insolvenzregister ▪ ... 	ca. 1 Std. pro Fall alle 2 Jahre	0,5 Std. / Fall
2.7	<p>Wertschätzungskultur (Bindung der ehrenamtlichen Vormünder) z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkauf, Versand oder anderweitige Aushändigung kleiner Geschenke mit Dankesworten, z.B. an Weihnachten ▪ Ggf. Initiierung eines Zeitungsartikels etc. über einen ehrenamtlichen Vormund 		0,2 Std. / Fall
2.8	<p>Überwachung der ehrenamtlich geführten Vormundschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei laufender HzE bzw. bei bestehendem Pflegeverhältnis: Mindestens 1X im Jahr Einholen einer fachlichen Stellungnahme zur ordnungsgemäßen Führung der Vormundschaft bei ASD, PKD oder betreuender Einrichtung ▪ Keine laufende HzE gem. §§ 27 ff. SGB VIII und kein laufendes Pflegeverhältnis gem. § 33 SGB VIII → Initiierung und Durchführung eines Hausbesuchs mindestens 1x im Jahr in Kooperation mit ASD inkl. Rüst- bzw. Fahrzeit ▪ Bewertung und Dokumentation der gewonnenen Erkenntnisse, ggf. unter Beteiligung von weiteren Kooperationspartnern (insbes. ASD und PKD) ▪ Mitteilung / Stellungnahme ans Familiengericht nur bei Unregelmäßigkeiten, hier auch Rücksprache mit Leitung 		2,0 Std. / Fall
	Zwischensumme Ziffer 2.1 bis 2.8		28,7 Std. / Fall
2.9	<p>Abschluss einer ehrenamtlichen Vormundschaft und Nachbereitung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschlussgespräch mit Vormund, Mündel und ggf. weiteren Beteiligten ▪ Evaluation: Was hat gut geklappt bzw. wo besteht Handlungs- oder Entwicklungsbedarf etc. (wichtig für Qualitätsentwicklung, lernendes System ...) 		1,5 Std. / Fall
	Gesamtjahresstunden pro Fall (ehrenamtliche Vormundschaft)		30,2 Std. / Fall

Ermittlung der Anzahl der Neufälle pro Jahr:

Gemäß den Erfahrungswerten der Jugendämter Biberach und Stuttgart handelt es sich pro Jahr bei ca. 25 % aller im Zuständigkeitsbereich geführten Vormundschaften um Neufälle. Dieser Prozentsatz kann auch für den Bereich der ehrenamtlich geführten Vormundschaften übernommen werden.

Beispielsweise ist in einem Jugendamt, in dem insgesamt 30 ehrenamtliche Vormundschaften geführt werden, somit von ca. 8 neuen ehrenamtlich geführten Vormundschaften im Jahr auszugehen. Diese Fälle sind im Vergleich zu den verbleibenden 75% der „durchlaufenden“ Fällen mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden.

Für fallspezifische Arbeiten im Kontext der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft können also folgende Zeiten veranschlagt werden:

- | | | |
|--|---|------------------|
| 1. Aufwand pro Neufall pro Jahr (Ziffer 2.1 bis 2.8)
(bei einem Anteil an Pflegeelternvormundschaften von 50%) | = | 28,7 Std. |
| 2. Aufwand pro Fallabschluss¹⁰ (Ziffer 2.9) | = | 1,5 Std. |
| 3. Aufwand pro durchlaufendem Fall (Ziffer 2.5 bis 2.8) | = | 10,7 Std. |

Beispiel:

Für ein Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich 30 ehrenamtliche Vormundschaften geführt werden ergibt sich also:

28,7 Std. pro Neufall	x 8 Neufälle pro Jahr	=	229,6 Std. / Jahr
1,5 Std. pro Fallabschluss	x 8 Fallabschlüsse pro Jahr	=	12,0 Std. / Jahr
10,7 Std. pro durchlaufendem Fall	x 22 Fällen	=	235,4 Std. / Jahr
Summe		=	477,0 Std. / Jahr

Somit sollte bei einem Beispielwert von 30 ehrenamtlich geführten Vormundschaften zusätzlich zu den unter Ziffer 2 aufgeführten Fixpositionen von einem Zeitaufwand für fallspezifische Arbeiten in Höhe von 477 Std. ausgegangen werden.

Dieser zusätzliche Zeitaufwand entspricht bei 30 ehrenamtlich geführten Vormundschaften 0,33 VZÄ.

Berechnung:

$477 \text{ Std.} : 1466 \text{ Std. JAZ pro VZÄ} = 0,325 \text{ VZÄ}$

Zwischenergebnis 2:

Ein Jugendamt mit 30 ehrenamtlichen Vormundschaften hat einen zusätzlichen Zeitaufwand von ca. 0,33 VZÄ für fallspezifische Arbeiten.

4 Vormundschaftsreform (ab 2023): Zusätzliche fallspezifische Arbeiten im Kontext der vorläufigen Vormundschaft

Neben den bereits angeführten Aufgaben zur Förderung der ehrenamtlichen Einzelvormundschaften ergeben sich aufgrund der Neuerungen im Vormundschaftsrecht zusätzliche Anforderungen an die Jugendämter, für die ebenfalls ein Personalbedarf berücksichtigt werden muss.

Eine für die Personalbemessung besonders relevante Neuerung im neuen Vormundschaftsrecht ist, dass im Kontext der neu eingeführten, vorläufigen Vormundschaft grundsätzlich jeder Neufall im Hinblick auf die Möglichkeit einer Übernahme durch einen ehrenamtlichen Vormund (ggf. mit zusätzlichem Pfleger gem. § 1776 BGB n.F.) zu prüfen ist und dass -ebenfalls für jeden Neufall- deutlich erweiterte Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten auf die Jugendämter zukommen¹¹. Auch in qualitativ-inhaltlicher Hinsicht wird der Anspruch insbesondere durch gestiegene und verbindliche Anforderungen an die Partizipation von

¹⁰ Es wird hier davon ausgegangen, dass die Zahl an Neufällen und Fallabschlüssen während des Jahres gleich hoch sind

¹¹ vgl. u. A. § 1781 BGB n. F.; § 53 SGB VIII n.F.; § 57 SGB VIII n. F.;

Mündel und Herkunftseltern deutlich erhöht¹²; und dies unabhängig davon, ob ein Einzelfall letztlich tatsächlich in einer ehrenamtlichen Vormundschaft mündet, oder ob das Jugendamt oder der Vormundschaftsverein weiterhin Vormund bleibt.

Auch die Realisierung neuer Vormundschafts- und Pflegschaftskonstellationen¹³, wie sie aufgrund der neuen Möglichkeiten der Sorgeaufteilung vorgesehen sind (Zusätzlicher Pfleger; Pflegeperson als Pfleger), wird aufgrund komplexerer Abwägungs- und Prüfprozesse mit einem Mehraufwand verbunden sein.

Konkrete Erfahrungswerte bzgl. der Zeitbudgets, die für die Erledigung der hier umrissenen neuen Aufgaben aufgewendet werden müssen, gibt es noch nicht. Zudem sind vielfältige Modelle zur Umsetzung der Anforderungen möglich, wobei sich stets die Frage stellt, welche Tätigkeiten in den sozialen Diensten der Jugendämter übernommen werden, bzw. welche Aufgaben z. B. unmittelbar bei einer Koordinationsstelle verortet sind.

Bei den nachfolgend geschätzten Zeitbudgets wird davon ausgegangen, dass die im Organisationsbereich Vormundschaften verorteten Aufgaben (Koordinationsstelle) auf die zentralen Kernbereiche beschränkt sind und dass die Ermittlungs- und Zuarbeiten, insbesondere die Erstellung originär sozialpädagogischer Expertisen z. B. zur Passung Mündel und Vormund von anderen Diensten und Kooperationspartnern (insbes. ASD und PKD) übernommen werden.

Der nachfolgend aufgeführte Arbeits- und Zeitaufwand bezieht sich grundsätzlich auf jeden innerhalb eines Jahres eingehenden Neufall.

Tabelle 3: Zusätzliche Fallspezifische Arbeit im Rahmen der neuen vorläufigen Vormundschaft sowie den erweiterten Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten der Jugendämter

Pos.	Art der Tätigkeit	Anmerkungen / Hinweise	Geschätzte Zeit Stunden / Jahr (Mehrbedarf)
3.1	<p>Neue Anforderungen an Vorschlag des für den Einzelfall am besten geeigneten Vormunds an das Gericht (im konkreten Einzelfall):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in nahezu <u>allen</u> neuen Fällen der Anordnung der Vormundschaft wird künftig die Koordinationsstelle beteiligt (spätestens nach Beendigung der vorläufigen Vormundschaft) und muss eine Erklärung gegenüber dem Gericht abgeben ▪ Beachtung u. a. des Willens des Mündels sowie des Willens der Eltern, d. h. stärkere persönliche Beteiligung von Kind und Eltern ▪ Begründung des Vorschlags und Darlegung der Maßnahmen, die zur Ermittlung des für den Mündel am besten geeigneten Vormunds unternommen wurden ▪ Ggf. Mitteilung ans Gericht warum kein Ehrenamtlicher gefunden werden konnte ▪ Mitteilung ans Gericht, welchem Bediensteten die Vormundschaft übertragen wird einschließlich vorangehender Klärung der Kapazitäten (vor Übertragung) im Team sowie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei allen (!) Neufällen erforderlich (auch bei Amtsvormundschaften) ▪ Voraussichtlich vermehrte Vormündervorschläge aufgrund der neuen Möglichkeiten der Sorgerechtsaufteilung ▪ Es muss berücksichtigt werden, welche Teilaufgaben ggf. von ASD oder PKD übernommen werden (Kooperationsfrage) 	3,0 Std. / Fall

¹² ggl. § 1778 Abs. 2 BGB

¹³ § 1776 BGB n.F.; § 1777 BGB n.F.

	Beachtung des Aspektes der Passung der Mitarbeiter / Mündel		
3.2	Mitteilung des Eintritts einer Vormundschaft + Wegfall der Voraussetzungen der Vormundschaft		0,25 Std. / Fall
3.3	Mitteilung über Zuständigkeit der vorläufigen Vormundschaft spätestens 2 Wochen nach Bestellung	Erfolgt idealerweise durch Amtsvormund selbst, z. B. durch Namensstempel auf dem Empfangsbekennnis des Beschlusses	Kein bis marginaler Mehraufwand
3.4	Bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts Mündel muss das bisher zuständige Jugendamt dem neu zuständigen Jugendamt dies mitteilen (bei Amtsvormundschaft: der Realvormund; ansonsten Koordinationsstelle)		0,25 Std. / Fall
	Zusätzliche Gesamtjahresstunden pro Neufall		3,5 Std. / Fall

Wie bereits vorangehend angeführt, wird aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte davon ausgegangen, dass der Anteil von jährlichen Neufällen bei ca. 25% des Gesamtvolumens von allen laufend im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes geführten Vormundschaften liegt. Geht man also davon aus, dass im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes insgesamt 100 laufende Vormundschaften geführt werden (egal ob vom Jugendamt, von Ehrenamtlichen oder sonstige Stellen/Personen), kann man pro Jahr 25 Neufälle zugrunde legen.

Es ist davon auszugehen, dass es bei den neuen Aufgaben Schnittmengen zu den unter Ziffer 2 aufgeführten Aufgaben gibt. Wie groß die Überschneidung ist, kann in Ermangelung von Erfahrungswerten nur sehr vage quantifiziert werden. Um Dopplungen in der Berechnung des Zeitaufwands möglichst zu vermeiden, soll an dieser Stelle zumindest der Arbeitsaufwand für diejenigen Neufälle, die in ehrenamtliche Vormundschaften münden, nicht erneut berücksichtigt werden, da der hierfür erforderliche Zeitaufwand unter den Positionen 2.1 – 2.8 bereits hinreichend bedacht wurde. In unserem Beispieljugendamt wären im Kontext vorläufiger Vormundschaft sowie den damit verbundenen Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten also $25 - 8 = 17$ Neufälle zu berücksichtigen.

Bei 17 Neufällen jährlich ergibt sich also ein weiterer Mehrbedarf von $3,5 \text{ Std.} \times 17 \text{ Neufällen} = 59,5 \text{ Std.}$ / gesamt an Neufällen / Jahr

Dies entspricht für unser Beispieljugendamt ca. 0,04 VZÄ.

Berechnung:

$$59,5 \text{ Std.} : 1466 \text{ Std. JAZ} / \text{VZÄ} = 0,04 \text{ VZÄ}$$

Zwischenergebnis 3:

Ein Jugendamt mit insgesamt 100 Vormundschaften in seinem Bereich hat vermutlich ca. 25 Neufälle pro Jahr. Abzüglich der voraussichtlichen ehrenamtlichen Vormundschaften von 8 Fällen, bleiben 17 Amtsvormundschaften/-pflschaften. Für diese 17 Neufälle ist –aufgrund des neuen Rechts- ein zusätzlicher Zeitaufwand von 0,04 VZÄ erforderlich.

5 Abschließende Empfehlung

Zusammenfassend wird für ein Jugendamt, in dessen Zuständigkeit 100 Vormundschaften geführt werden (70 Amtsvormundschaften und 30 Ehrenamtliche Vormundschaften) und in dem pro Jahr 25 Neufälle (davon 8 in ehrenamtliche Vormundschaft mündend) bearbeitet werden, folgende Personalbemessung empfohlen:

Tabelle 4: Personalbemessungsempfehlung für ein Jugendamt mit 100 Vormundschaften (70 Amtsvormundschaften und 30 ehrenamtlich geführte Vormundschaften):

Fallunspezifische Stellenanteile (Grundstock):	0,35 VZÄ
Fallspezifische Stellenanteile zur Förderung Ehrenamtlicher Einzelvormundschaft	0,33 VZÄ
Fallspezifische Stellenanteile im Kontext der vorläufigen Vormundschaft und den damit einhergehenden Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Partizipationspflichten	0,04 VZÄ
Gesamt	0,72 VZÄ

Wendet man die Berechnungen für Jugendämter anderer Größen an, so ergeben sich für die Personalbemessung folgende Empfehlungen:

Rechenbeispiel:

Ein Jugendamt führt 450 laufende Vormundschaften.

Es gelten folgende Annahmen:

- davon sind 135 laufende ehrenamtliche Vormundschaften (30 %)¹⁴
- insgesamt gibt es 113 Neufälle pro Jahr (25%)
- bei diesen Neufällen gibt es 34 ehrenamtliche Einzelvormundschaften (25%)

Tabelle 5: Personalbemessungsempfehlung für ein Jugendamt mit 450 Vormundschaften (315 Amtsvormundschaften und 135 ehrenamtlich geführte Vormundschaften) - Beispielrechnung

	Empfehlung für JA mit insges. 100 laufenden Vormundschaften	Multiplikator	Empfehlung für JA mit insges. 450 laufenden Vormundschaften
Fallunspezifische Stellenanteile (Grundstock):	0,35 VZÄ	1	0,35 VZÄ
Fallspezifische Stellenanteile zur Förderung Ehrenamtlicher Einzelvormundschaft	0,33 VZÄ	4,5	1,5 VZÄ
Fallspezifische Stellenanteile im Kontext der vorläufigen Vormundschaft und den damit einhergehenden Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Partizipationspflichten	0,040 VZÄ	4,5	0,18 VZÄ
Gesamt	0,72 VZÄ		2,03 VZÄ

Demnach ergäbe sich für dieses Jugendamt für die Personalbemessung eine Empfehlung von ca. 2 VZÄ.

6 Ergänzende Anmerkungen zu den gesetzlichen Amtsvormundschaften

Von den Neuregelungen vorläufiger Vormundschaft und erweiterten Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten weitgehend ausgenommen bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand die

¹⁴ Anteil Pflegeelternvormundschaften ca. 50 %

gesetzlichen Vormundschaften, die auch weiterhin vom Jugendamt geführt werden (Kinder minderjähriger Mütter, Vormundschaft nach vertraulicher Geburt, Adoptionsvormundschaften, wenige weitere Sonderformen ...). Hier besteht -nach von der Landesarbeitsgruppe vertretenen Auffassung- lediglich das Erfordernis, dem Familiengericht mitzuteilen, welcher Mitarbeiter des Jugendamtes mit der Vormundschaftsführung betraut wird. Gleichwohl besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass auch die gesetzlichen Vormundschaften für Kinder minderjähriger Mütter in bestellte und somit ehrenamtlich geführte Vormundschaften übergeleitet werden können.

In den Jugendämtern Biberach und Stuttgart beträgt der Anteil gesetzlicher Vormundschaften an den insgesamt im Jugendamtsbezirk geführten Vormundschaften ca. 4 %. Bei einem Jugendamt mit 25 Neufällen im Jahr würde der Anteil der gesetzlichen Vormundschaften an diesen Neufällen 1% betragen.

Vor dem Hintergrund der somit untergeordneten quantitativen Relevanz ist es -nach Auffassung der Landesarbeitsgruppe- vertretbar, die gesetzlichen Amtsvormundschaften in diesem Papier nicht gesondert zu berücksichtigen.

Literatur / Quellen

Bundesgesetzblatt Teil I G 5702 Nr. 21/2021: Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts; Bonn 2021

BT-Drs. 19/24445 - Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestags-Drucksache 19/24445 vom 18. November 2020.

Fritsche, Miriam: Ehrenamtliche Einzelvormundschaft qualifizieren. Eine Arbeitshilfe in neun praktischen Schritten. Vom Sondieren übers Planen bis hin zur Umsetzung, Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V.(Hg.); 2019

KVJS - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg; Dezernat Jugend – Landesjugendamt (Hg.): Kommunale Orientierungshilfe zur Personalbedarfsbemessung des Arbeitsbereiches Beistandschaften/Amtsvormundschaften in Baden-Württemberg; Eigenverlag; Stuttgart 2012

*Wolf, Christa: Reform der Vormundschaft - was Jugendämter jetzt schon veranlassen können. Präsentation im Rahmen der Tagung der Jugendamtsleiter*innen Baden-Württemberg am 23.02.2022*